

30/09

10. August 2009

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO) vom 1. Mai 2007	559
---	-----

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO) vom 1. Mai 2007.	562
--	-----



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO)

vom 1. Mai 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/07)

Auf Grund von § 2 Abs. 7 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713) i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der FHTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 13. Mai 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 30/08), zuletzt geändert vom 20. Oktober 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 01/09) hat das Kuratorium der FHTW Berlin am 24. April 2009 die folgende Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung vom 1. Mai 2007 erlassen: ¹

Artikel I

Nr. 1 In die EntgeltO wird eine Präambel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Präambel

Die nachfolgenden Kapitel der EntgeltO treffen Festlegungen zur Höhe der von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zu erhebenden Entgelte.“

Nr. 2 In § 3a Abs. 1 EntgeltO wird der Betrag „90,00 EUR“ in „130,00 EUR“ geändert.

§ 3a Abs. 2 und 3 EntgeltO werden gestrichen.

Nr. 3 Nach § 3 a EntgeltO wird folgender § 3 b eingefügt:

"3 b Prüfungsentgelt für die Teilnahme am TOEIC-Listening and Reading (Test of English in International Communication)

Für die Teilnahme am TOEIC-Listening and Reading (Test of English in International Communication) wird ein Prüfungsentgelt in Höhe von 100,00 EUR erhoben."

Nr. 4 In § 4 Abs. 6 EntgeltO (Kurzzeitige Vermietung von Räumen) wird ein Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) Bei Veranstaltungen öffentlicher Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen, die aus sonstigen Gründen im Interesse der HTW liegen, kann auf Grund einer Entscheidung des Kanzlers oder der Kanzlerin auf das Nutzungsentgelt verzichtet werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom ... 2009 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Die Hochschulleitung wird ermächtigt, eine Neufassung der EntgeltO in der ab ... 2009 geltenden Fassung bekannt zu machen.

¹ bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 23. Juli 2009

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO)

vom 1. Mai 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/07)

Auf Grund des Artikels II der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO) vom 3. Dezember 2002 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 02/03) vom 1. Mai 2007 wird nachstehend der Wortlaut der EntgeltO unter Berücksichtigung

der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft (EntgeltO) vom 1. Mai 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/07) vom 13. Mai 2008,

Bekanntgabe der gem. § 4 Abs. 2 und 8 Abs. 2 EntgeltO (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/97) angepassten Entgelte für kurzzeitige Vermietung von Räumen und für die Nutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen der FHTW Berlin (Stand: 16.04.2007) (AMBI. FHTW Berlin Nr. 24/08),

der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO) vom 1. Mai 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/07) vom 24. April 2009

in der vom 10. August 2009 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 10. August 2009

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
für die Hochschulleitung

Dr. Stephan Becker
Kanzler

Inhalt

	SEITE
Präambel	562
I. Entgelte für Gasthörer und Gasthörerinnen	565
§ 1 Gegenstand.....	565
§ 2 Regelung für Nebenhörer und Nebenhörerinnen.....	565
II. Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen	565
§ 3 Gegenstand.....	565
§ 3 a Prüfungsentgelt für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-bewerberinnen (DSH).....	565
§ 3 b Prüfungsentgelt für die Teilnahme am TOEIC-Listening and Reading (Test of English in International Communication).....	565
III. Entgelte für die Vermietung von Räumen	566
§ 4 Kurzzeitige Vermietung von Räumen.....	566
§ 5 Entgelte für die langfristige Vermietung von Räumen in Gebäuden und Gebäudeteilen zum Zwecke gewerblicher Nutzung.....	566
§ 6 Entgelte für die Vermietung von Gästewohnungen und Gästezimmern.....	567
IV. Entgelte für die Nutzung von technischen Geräten, Computern und sonstigen Ausrüstungsgegenständen in Fachräumen	568
§ 7 Gegenstand.....	568
V. Entgelte für die Nutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen	568
§ 8 Gegenstand.....	568
VI. Entgelte für die Vergabe von Flächen in Gebäuden der HTW zum Zwecke gewerblicher Werbung und zum Verkauf	568
§ 9 Gegenstand.....	568
VII. Nutzungsentgelte für Parkflächen	569
§ 10 Gegenstand.....	569
VIII. Nutzungsentgelte für Freiflächen	570
§ 11 Gegenstand.....	570
IX. Entgelte für anlässlich der Fremdnutzung von Räumen, Flächen und Ausrüstungsgegenständen eingesetztes Personal der HTW	570
§ 12 Gegenstand.....	570
X. Entgelte für Kopierdienstleistungen und Buchbindedienstleistungen der Zentralen Kopierstelle	570
§ 13 Gegenstand.....	570
XI. Nutzungsentgelte für Leistungen des Hochschulrechenzentrums (HRZ)	570
§ 14 Gegenstand.....	570

XII. Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen der Zentraleinrichtungen Hochschulsport (ZEH)	571
§ 15 Überlassung von Sportanlagen.....	571
§ 16 Kursentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport.....	571
§ 17 Rücktritt und Umbuchung.....	572
XIII. Bearbeitungsentgelte für die private Stellplatz- und/oder Telefonnutzung	572
§ 18 Bearbeitungsentgelte im Falle der Barzahlung oder Überweisung.....	572
XIV. Schlussvorschriften	572
§ 19 Berichtspflicht.....	572
§ 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten.....	572
Anlage zur EntgeltO der FHTW Berlin (Stand 13. Mai 2008)	573
zu § 1 Entgelte für Gasthörer und Gasthörerinnen.....	573
zu § 4 Entgelte für kurzzeitige Vermietung von Räumen.....	573
zu § 5 Entgelte für die langfristige Vermietung von Räumen in Gebäuden und Gebäudeteilen zum Zwecke gewerblicher Nutzung.....	574
zu § 6 Entgelte für die Vermietung von Gästewohnungen und Gästezimmern.....	574
zu § 8 Entgelte für die Nutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen und Serviceleistungen.....	575
zu § 9 Entgelte für die Vergabe von Flächen in Gebäuden der HTW zum Zwecke gewerblicher Werbung.....	575
zu § 10 Nutzungsentgelte für Parkflächen.....	576
zu § 13 Entgelte für Kopierdienstleistungen und Buchbindendienstleistungen der Zentralen Kopierstelle.....	576
zu § 15 Nutzungsentgelt für die Überlassung von Sportanlagen.....	577
zu § 18 Bearbeitungsentgelte im Falle der Barzahlung oder Überweisung der Rechnungsbeträge für die private Stellplatz- und/oder Telefonnutzung.....	577

I. Entgelte für Gasthörer und Gasthörerinnen

§ 1 Gegenstand

Die HTW Berlin bietet Dritten an, als Gasthörer an ihren Lehrveranstaltungen teilzunehmen; zu diesem Zweck werden privatrechtliche Verträge geschlossen.

- (1) Die Teilnahme Dritter an Lehrveranstaltungen als Gasthörer oder Gasthörerin auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte bemisst sich nach den Semesterwochenstunden (SWS). Die Höhe der Entgelte folgt aus der Anlage.
- (2) Die Hochschulleitung wird ermächtigt, nach Anhörung des Akademischen Senats eine Anpassung der Entgelte nach Abs. 1 vorzunehmen.
- (3) Die Aushändigung des Hörer- oder Hörerinnenausweises setzt den Nachweis der entrichteten Entgelte voraus.

§ 2 Regelung für Nebenhörer und Nebenhörerinnen

Für Studierende, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) immatrikuliert sind (Nebenhörer/Nebenhörerinnen), besteht die Verpflichtung zur Entrichtung von Entgelten nach § 1 nicht.

II. Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen

§ 3 Gegenstand

- (1) Die Teilnahme Dritter an Weiterbildungsveranstaltungen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist entgeltpflichtig. Das gilt für die Teilnahme an weiterbildenden Studien, Kursen, Blockveranstaltungen und einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Höhe des Entgelts wird von der Hochschulleitung in Abstimmung mit der die Veranstaltung durchführenden Organisationseinheit festgesetzt.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entgelte werden bei Abschluss des Vertrages zwischen Teilnehmern oder Teilnehmerinnen an Weiterbildungsveranstaltungen und der HTW jeweils zu Beginn des Semesters fällig.

§ 3 a Prüfungsentgelt für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-bewerberinnen (DSH)

Bei der Anmeldung zur DSH-Prüfung wird von jedem Bewerber/jeder Bewerberin ein Prüfungsentgelt in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 3 b Prüfungsentgelt für die Teilnahme am TOEIC -Listening and Reading (Test of English in International Communication)

Für die Teilnahme am TOEIC-Listening and Reading (Test of English in International Communication) wird ein Prüfungsentgelt in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

III. Entgelte für die Vermietung von Räumen

§ 4 Kurzzeitige Vermietung von Räumen

- (1) Für die Nutzung von Räumen durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist ein Nutzungsentgelt (Miete) zu zahlen. Die Höhe der derzeitigen Stundensätze folgt aus der Anlage.
- (2) Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung und geänderten Rechtsgrundlagen anzupassen.
- (3) Jede angefangene Stunde ist voll zu berechnen.
- (4) Dem Nutzer oder der Nutzerin eines Raumes können Instrumente und technische Ausrüstungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der entsprechenden Entgelte bemisst sich nach den Grundsätzen gem. § 7 und § 8.
- (5) Ermäßigungen gelten nur für die Miete, nicht für das Nutzentgelt für technische Ausrüstungen.
- (6) Es gelten folgende Ermäßigungsgrundsätze
 - a) Bei Veranstaltungen von Einrichtungen, die der schulischen Bildung, Erziehung oder dem Unterricht dienen, kann auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes vollständig verzichtet werden. Bei vollständigem Verzicht auf das Nutzungsentgelt sind mindestens die anteiligen pauschalierten Betriebskosten pro Nutzungstag gemäß der Betriebskostenstatistik der HTW zu berechnen.
 - b) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger Verbände, Vereine etc. kann auf Nachweis der Gemeinnützigkeit auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes teilweise verzichtet werden, wenn für die Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird. Hier sind die Regel 50 % des Nutzungsentgeltes zu erheben.
 - c) Bei Veranstaltungen von Vereinen oder Einrichtungen, die nach ihrer Satzung die HTW Berlin fördern oder in denen die HTW Mitglied ist, wird in der Regel auf das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten verzichtet.
 - d) Bei Veranstaltungen von Vereinen oder Einrichtungen, die mit der HTW in Kooperationsbeziehungen stehen, wird in der Regel auf das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten verzichtet.
 - e) Bei Veranstaltungen öffentlicher Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen, die aus sonstigen Gründen im Interesse der HTW liegen, kann auf Grund einer Entscheidung des Kanzlers oder der Kanzlerin auf das Nutzungsentgelt verzichtet werden.
- (7) Die Höhe und der Grund des Einnahmeverzichts sind aktenkundig zu machen.

§ 5 Entgelte für die langfristige Vermietung von Räumen in Gebäuden und Gebäudeteilen zum Zwecke gewerblicher Nutzung

- (1) Für die Vermietung von Räumen in Gebäuden und Gebäudeteilen der HTW an Dritte auf der Grundlage eines Mietvertrages ist ein Mietzins zu zahlen. Im Mietzins enthalten sind die Kaltmiete und die Heizkosten- sowie Nebenkostenvorauszahlung.
- (2) Die einzelnen Bestandteile des erhobenen Mietzinses werden jeweils den aktuellen Preisentwicklungen angepaßt. Dabei ergibt sich die Kaltmiete aus der ermittelten ortsüblichen

Bürraummiete. Die Heizkosten- und Nebenkostenpauschalen werden aus den tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt und auf die angemieteten Flächen umgelegt.

- (3) Die Höhe der derzeitigen Kaltmieten folgt aus der Anlage.
- (4) Heizkosten und Nebenkosten (BK) werden als Vorauszahlungen auf Grundlage jährlicher BK-Statistiken als Flächendurchschnittswert berechnet und einmal jährlich abgerechnet.
- (5) Die Bruttowarmmiete für Existenzgründer im „Existenzgründerzentrum an der HTW Berlin“ folgt aus der Anlage.
- (6) Kosten für Telefonanschlüsse in vermieteten Räumen, die amtsberechtigt am Telefonnetz der HTW angeschlossen sind, werden mit einem Bereitstellungsentgelt pro Teilnehmer oder Teilnehmerin und den tatsächlich angefallenen Verbindungsentgelten gesondert berechnet. Das Bereitstellungsentgelt für Mieter und Mieterinnen von Räumen bzw. für Existenzgründer und Existenzgründerinnen folgt aus der Anlage.
- (7) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Mieten der Kostenentwicklung anzupassen oder Ermäßigungstatbestände festzusetzen.

§ 6 Entgelte für die Vermietung von Gästewohnungen und Gästezimmern

- (1) Die Vergabe von Gästewohnungen/Gästezimmern erfolgt grundsätzlich nur an Gastdozenten oder Gastdozentinnen, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen anderer Einrichtungen und Kooperationspartner oder Kooperationspartnerinnen der HTW (im weiteren: Gäste), die auf Einladung, Absprache oder im Rahmen von Kooperations- und Austauschvereinbarungen befristet an der HTW lehren, forschen und arbeiten oder an Veranstaltungen der HTW teilnehmen.
- (2) Eine Vergabe an andere Personen, die in einem Kontakt zu Organisationseinheiten der HTW oder zu einem Gast gem. Abs. 1 stehen, kann im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Kanzler oder die Kanzlerin oder eine von ihm bevollmächtigte Dienstkraft.
- (3) Mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreis wird ein Mietvertrag abgeschlossen. In diesem Fall wird eine Miete bzw. ein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.
- (4) Für die Berechnung der Miete für die **monatliche** Überlassung einer Gästewohnung bzw. eines Gästezimmers werden die ortsüblichen Vergleichsmieten für kommunalen Wohnraum des Landes Berlin herangezogen. Die Höhe der Miete zzgl. der gesetzlichen USt folgt aus der Anlage.
- (5) Für Nebenkosten, wie Strom, Wasser, Heizung, Bettwäsche und Reinigung, wird eine monatliche Pauschale erhoben. Die Höhe der Pauschale folgt aus der Anlage. Telefonanschlüsse sind vom Mieter oder von der Mieterin selbst bei der Telekom zu beantragen.
- (6) Für eine **tageweise** Nutzung von Gästezimmern werden Nutzungsentgelte pro Person und Übernachtung erhoben. Die Höhe des Nutzungsentgelts zzgl. der gesetzlichen USt folgt aus der Anlage. Nebenkosten, wie Strom, Wasser, Heizung, Bettwäsche und Reinigung sind im Nutzungsentgelt enthalten. Telefonanschlüsse werden nicht bereitgestellt.
- (7) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Mieten oder Nutzungsentgelte gemäß den Absätzen 4 bis 6 der Kostenentwicklung anzupassen.
- (8) Gästen gem. § 6 Abs. 1 können Gästewohnungen/Gästezimmer mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Über den vollen oder teilweisen Verzicht auf die Erhebung von Miete oder Nutzungsentgelten entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin.

IV. Entgelte für die Nutzung von technischen Geräten, Computern und sonstigen Ausrüstungsgegenständen in Fachräumen

§ 7 Gegenstand

(1) Für die Nutzung technischer Ausrüstungsgegenstände in Fachräumen durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist ein Nutzungsentgelt **(NE)** pro Stunde zu zahlen. Es errechnet sich aus dem Bruttowert **(BW)** des Gerätes, der normativen Nutzungsdauer **(NND)** und der durchschnittlichen Jahresnutzungszeit **(JNZ)** des Gerätes. Als Ausgleich für Abschreibung, Wartung, Pflege und Energieverbrauch wird ein Zuschlag **(Z)** von 100 % erhoben.

Berechnungsformel:

$$\text{NE} = \frac{\text{BW}}{\text{NND} \times \text{JNZ}} \times 2 (\text{Z})$$

- (2) Für den oder die zur Bedienung des technischen Ausrüstungsgegenstandes in Anspruch genommene(n) Laboringenieur oder Laboringenieurin oder Techniker oder Technikerin ist ein Stundensatz zu zahlen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Vergütungsgruppe der zum Einsatz kommenden Dienstkraft.
- (3) Jede angefangene Stunde ist voll zu berechnen.
- (4) Auf die Berechnung des Nutzungsentgeltes nach der Berechnungsformel gemäß § 7 (1) kann verzichtet werden, wenn ein Nutzungsentgelt aufgrund anderer Berechnungen erhoben wird. Hierzu ist die Kalkulationsgrundlage aktenkundig zu machen.
- (5) Über den vollen oder teilweisen Verzicht auf die Erhebung von Nutzungsentgelten und Nebenkosten entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin.

V. Entgelte für die Nutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen sowie für Serviceeinrichtungen

§ 8 Gegenstand

- (1) Für die Nutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen durch Dritte sowie für Serviceleistungen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge werden Entgelte erhoben. Die Höhe des Nutzungsentgeltes sowie für Serviceleistungen folgt aus der Anlage.
- (2) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung anzupassen.
- (3) Die Nutzungsentgelte für besondere technische Anlagen können im Einzelnen je nach Nutzungsdauer und -art festgelegt werden.

VI. Entgelte für die Vergabe von Flächen in Gebäuden der HTW zum Zwecke gewerblicher Werbung und zum Verkauf

§ 9 Gegenstand

- (1) Für die Nutzung von Flächen in Gebäuden zum Zwecke gewerblicher Werbung und zum Verkauf durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist in der Regel ein Nutzungsentgelt (Gestattungsvergütung) zu zahlen. Dieses bemißt sich wie folgt:

- a. Für die Überlassung von ständigen Werbeflächen in Gebäuden der HTW wird ein Nutzungsentgelt berechnet. Die Höhe des Nutzungsentgelts folgt aus der Anlage.
 - b. Für die Nutzung von Flächen in Gebäuden der HTW für Werbeaktionen an Ständen oder Tischen wird ein tägliches Nutzungsentgelt berechnet. Die Höhe des Nutzungsentgelts folgt aus der Anlage.
 - c. Für die Nutzung von Flächen in Gebäuden der HTW für den Verkauf von Waren an Ständen oder Tischen wird ein tägliches Nutzungsentgelt berechnet. Die Höhe des Nutzungsentgelts folgt aus der Anlage.
 - d. Es ist mindestens die Fläche von einem Quadratmeter zu berechnen.
 - e. Bei Abschluß von Verträgen mit höheren Vergütungseinnahmen (z. B. durch Provisionszahlungen) können diese Nutzungsentgelte erlassen werden.
- (2) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Nutzungsentgelte der Kostenentwicklung anzupassen sowie über den vollen oder teilweisen Verzicht auf deren Erhebung zu entscheiden.

VII. Nutzungsentgelte für Parkflächen

§ 10 Gegenstand

- (1) Gemäß Nr. 4 der Parkordnung der HTW vom 1. 4. 1998 ist die entgeltliche Nutzung der Parkflächen auf allen Grundstücken der HTW durch deren Beschäftigte möglich. Zu diesem Zweck wird ein Nutzungsvertrag für die Dauer von 6 Monaten (jeweils für 1 Semester) mit der Möglichkeit der Verlängerung zwischen der Hochschule und dem oder der Beschäftigten abgeschlossen.
- (2) In dem Nutzungsvertrag nach Absatz 1 sind die Entgelte für die Nutzung der Stellflächen zu vereinbaren. Die Höhe der Entgelte folgt aus der Anlage.
- (3) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Beträge der Kostenentwicklung anzupassen.
- (4) Die Zahlung des Pfandbetrages für die Magnetkarten ist bei Vertragsabschluß fällig. Die Einbehaltung des Nutzungsentgeltes von den Bezügen für die Zufahrt pro Tag wird zur nächstfolgenden Bezügezahlung nach Ablauf der Einspruchsfrist von 28 Tagen fällig. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes für die Zufahrt pro Tag zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes gem. § 18 bei Barzahlung oder Überweisung wird 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- (5) Von der Entgeltspflicht ausgenommen sind aus anerkannten sozialen Gründen gem. Nr. 2 der Parkordnung Stellflächen, die für Beschäftigte und ggf. deren Begleitpersonen sowie für schwerbehinderte Besucher oder Besucherinnen besonders gekennzeichnet sind (personengebundener Stellplatz).

VIII. Nutzungsentgelte für Freiflächen

§ 11 Gegenstand

Für die Nutzung von Gelände- oder Dachflächen sind Pacht- bzw. Mietverträge abzuschließen und Nutzungsentgelte zu erheben. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird in Abstimmung mit der zuständigen Stelle der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr vom Kanzler oder von der Kanzlerin festgelegt.

IX. Entgelte für anlässlich der Fremdnutzung von Räumen, Flächen und Ausrüstungsgegenständen eingesetztes Personal der HTW

§ 12 Gegenstand

- (1) Für das zur Überwachung anlässlich der Fremdnutzung von Räumen, Flächen und Ausrüstungsgegenständen eingesetzte Personal der HTW wird ein Entgelt (Stundensatz) pro Person berechnet, das sich aus den potentiellen Personalausgaben ergibt und vom Kanzler oder von der Kanzlerin festgesetzt wird.
- (2) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Berechnungssätze der Kostenentwicklung anzupassen.
- (3) Für den Einsatz von Hauspersonal (Hausmeister oder Hausmeisterinnen, Medienwarte oder Medienwartinnen, Pförtner oder Pförtnerinnen etc.) außerhalb der regulären Arbeitszeiten wird gem. § 4 Abs. 4 ein Zuschlag von 50 % des Nutzungsentgelts erhoben.
- (4) Sind die Ziele einer geplanten Labornutzung auch im Interesse der HTW (gemeinsame Ausbildung, Weiterbildung etc.), kann auf die Erhebung des Stundensatzes für das eingesetzte Personal der HTW ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Gründe dafür sind durch den Kanzler oder die Kanzlerin zu bestätigen.

X. Entgelte für Kopierdienstleistungen und Buchbindedienstleistungen der Zentralen Kopierstelle

§ 13 Gegenstand

- (1) Für Kopierdienstleistungen der Zentralen Kopierstelle für Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte folgt aus der Anlage.
- (2) Für den Erwerb der Nutzungsberechtigung einer Kopierkarte zur dienstlichen Nutzung wird ein Pfandbetrag erhoben. Die Höhe des Pfandbetrages folgt aus der Anlage.
- (3) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Beträge der Kostenentwicklung anzupassen.

XI. Nutzungsentgelte für Leistungen des Hochschulrechenzentrums (HRZ)

§ 14 Gegenstand

- (1) Für Dienstleistungen des HRZ an Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge werden Nutzungsentgelte erhoben. Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. anteilige Geräteabschreibungen
 2. spezielle Betriebs- und Software-Kosten
 3. allgemeine Betriebskosten
 4. Personalkosten
 5. anteilige Nutzungsgebühren des Infrastrukturfeldes
- (2) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, das Entgelt für die Leistung im Einzelfall festzusetzen.

XII. Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH)

§ 15 Überlassung von Sportanlagen

- (1) Für die Überlassung von Sportanlagen an nicht als förderungswürdig im Sinne des § 3 Abs. 2 Sportförderungsgesetz anerkannte Nutzer oder Nutzerinnen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Nutzungsentgelts folgt aus der Anlage. Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung anzupassen.
- (2) Bei Überlassung von Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke sind Nutzungsentgelte gem. Abs. 1 zu erheben. Dabei sind die Mindestbeträge jedoch zu verdoppeln.
- (3) Über den vollen oder teilweisen Verzicht von Nutzungsentgelten entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin.

§ 16 Kursentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport

- (1) Die Teilnahme am Hochschulsport ist entgeltspflichtig. Bei der Festsetzung der Entgelte sind die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu berücksichtigen.
- (2) Die nach dem Kostendeckungsprinzip zu ermittelnden Entgelte sind in ihrer Höhe aufsteigend getrennt festzusetzen für Studierende, für sonstige Hochschulmitglieder und für externe Teilnehmer und Teilnehmerinnen.
- (3) Bei Sportangeboten, die auf Grund fehlender Voraussetzungen an der HTW nur durch Anmietung von Sportstätten oder Geräten durchgeführt werden können, werden die Kosten, wie Hallenmiete und Honorarkosten für Kursleiter und Kursleiterinnen anteilmäßig umgelegt. Bei Sportangeboten, die aus besonderen Gründen nur außerhalb Berlins durchgeführt werden können und deshalb zusätzliche Aufwendungen verursachen, werden die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherungen, Inanspruchnahme von Fremdleistungen sowie Rücklagen für besondere Aktivitäten anteilmäßig umgelegt.
- (4) Der Rat der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der HTW ermittelt je Sportangebot die Entgelte auf der Grundlage von Absatz 2. Bei Sportangeboten nach Absatz 3 ermittelt er darüber hinaus nach den dort genannten Grundsätzen die anteilmäßig umzulegenden Kosten.
- (5) Die nach Abs. 4 ermittelten Entgelte und Kosten werden vom Kanzler oder der Kanzlerin festgesetzt und vor ihrem In-Kraft-Treten im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin veröffentlicht. Der Kanzler oder die Kanzlerin wird ermächtigt, die Kursentgelte unter Beachtung von Abs. 2 der Kostenentwicklung anzupassen.

§ 17 Rücktritt und Umbuchung

- (1) Ein Rücktritt von Veranstaltungen der ZE Hochschulsport ist bis spätestens 7 Tage nach Kursbeginn möglich. Auf schriftlichen Antrag wird ein bereits gezahlter Kursbetrag, abzüglich einer Pauschale von 20 v. H. zurückerstattet.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist besteht grundsätzlich nur die Möglichkeit der Umbuchung in einen anderen Kurs, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.
- (3) Wird ein Kurs nach Entscheidung der ZEH abgesetzt, werden bereits entrichtete Beträge auf schriftlichen Antrag in voller Höhe zurückerstattet.

XIII. Bearbeitungsentgelte für die private Stellplatz- und/oder Telefonnutzung

§ 18 Bearbeitungsentgelte im Falle der Barzahlung oder Überweisung

Für den Bearbeitungsaufwand im Falle der Barzahlung oder Überweisung der Rechnungsbeträge für die Stellplatz- und Telefonrechnungen werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte folgt aus der Anlage.

XIV. Schlußvorschriften

§ 19 Berichtspflicht

Über die nach dieser Ordnung von der Hochschulleitung oder vom Kanzler oder von der Kanzlerin vorgenommenen Anpassungen der Entgelte ist dem Kuratorium regelmäßig zu berichten.

§ 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt außer Kraft:

- die Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 1. Mai 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/07).

Anlage zur EntgeltO der FHTW Berlin (Stand: 16. April 2007)**zu § 1 Entgelte für Gasthörer und Gasthörerinnen**

Entgelte für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme derer der Zentraleinrichtung (ZE) Fremdsprachen:

		<u>EUR</u>
1. bis zu zwei	SWS	51,00
2. bis zu vier	SWS	67,00
3. bis zu sechs	SWS	87,00
4. ab sieben	SWS	102,00

a) Entgelte für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der ZE Fremdsprachen

		<u>EUR</u>
1. bis zu zwei	SWS	51,00
2. bis zu vier	SWS	102,00
3. bis zu sechs	SWS	128,00
4. ab sieben	SWS	153,00

b) Entgelte für die Teilnahme an Intensivkursen der ZE Fremdsprachen

	<u>EUR</u>
je 45 Min.	2,00

zu § 4 Entgelte für kurzzeitige Vermietung von Räumen

a) Überlassung von Räumen (Miete) pro Stunde:

Größe der Räume	<u>EUR</u>
bis 30 m ²	4,00
bis 60 m ²	8,00
bis 100 m ²	15,00
bis 200 m ²	31,00

b) Überlassung von repräsentativen Räumen und Räumen mit besonderer technischer Ausstattung:

		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
		halbtags (bis 4 Std.)	ganztags (ab 4 Std.)
Campus Karlshorst	Audimax	1.500,00	2.500,00
	Aula, Hörsaal	750,00	1.500,00
	VG, 501/534	200,00	350,00
	HG, Projektzentrum	100,00	170,00
Allee der Kosmonauten	Hörsaal	250,00	400,00
Wilhelminenhof	Hörsaal A2,444	250,00	400,00
Blankenburg	Hörsaal	250,00	400,00

zu § 5 Entgelte für die langfristige Vermietung von Räumen in Gebäuden und Gebäudeteilen zum Zwecke gewerblicher Nutzung

Mieten pro Monat:

	<u>EUR/ m²</u>
Kaltmiete (normale Beschaffenheit der Räume)	5,00
Kaltmiete (schlechte Beschaffenheit der Räume, Baracken, Souterrain etc.)	3,00
Kaltmiete (Keller, Abstellräume, Garagen)	1,00

Bruttowarmmiete für Existenzgründer
im „Existenzgründerzentrum an der HTW Berlin“

	<u>EUR/ m²</u>
Büroräume	5,50
Keller, Abstellräume	1,80

Bereitstellungsentgelt für Telefonanschlüsse in vermieteten Räumen

	<u>EUR</u>
pro Teilnehmer/Teilnehmerin	10,23
für Existenzgründer	5,11

zu § 6 Entgelte für die Vermietung von Gästewohnungen und Gästezimmern

Die Miete pro Monat zzgl. der gesetzlichen USt:

	<u>EUR/m²</u>
Warmmiete	7,00
monatliche Pauschale für Nebenkosten	1,50

Nutzungsentgelte für eine **tageweise** Nutzung von Gästezimmern pro Person und Übernachtung:

Nutzungsentgelt zzgl. der gesetzlichen USt:

	<u>EUR/Tag</u>
Einzelzimmer	21,00
Doppelzimmer	15,00
Mehrfachbelegung	13,00

zu § 8 Entgelte für die Nutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen

		EUR	EUR	
		halbtags (bis 4 Std.) zzgl. MwSt	ganztags (ab 4 Std.) zzgl. MwSt	
Konzertflügel (ohne Stimmen)		32,00	40,00	ab 2.Tag 50 %
Piano (ohne Stimmen)		20,00	30,00	ab 2.Tag 50 %
Audioanlage am Rednerpult		inklusiv in Raummiete		ab 2.Tag 50 %
Handmikrofon, Nackenbügelmikro, Ansteckmikro	je	50,00	100,00	ab 2.Tag 50 %
Beamer/LCD-Projektoren		20,00	40,00	ab 2.Tag 50 %
Großbildbeamer im Audimax		100,00	200,00	ab 2.Tag 50 %
Konferenzanlage mit 9 Mikrofon- Sprechstellen im Projektzentrum		50,00	100,00	ab 2.Tag 50 %
Videokamera fest oder mobil im Projektzentrum	je	40,00	80,00	ab 2.Tag 50 %
Interaktives Whiteboard mit Aufzeichnungsfunktion (Smart-Board) im Projektzentrum		50,00	100,00	ab 2.Tag 50 %
2 Laptops (Prozessor 2 GHz, Arbeitsspeicher 2 GB, Festplatte 120 GB, SMART-Board-Software, Office 2007) im Projektzentrum	je	50,00	100,00	ab 2.Tag 50 %

zu § 9 Entgelte für die Vergabe von Flächen in Gebäuden der HTW zum Zwecke gewerblicher Werbung

a) Nutzungsentgelt für die Überlassung von ständigen Werbeflächen in Gebäuden der HTW

Format	EUR/Jahr	EUR/Woche
A0	78,00	1,50
A1	42,00	0,80

b) Nutzungsentgelt für die Nutzung von Flächen in Gebäuden der HTW für Werbeaktionen an Ständen oder Tischen:

$$\frac{\text{EUR/ m}^2 \text{ / Tag}}{10,00}$$

c) Nutzungsentgelt für die Nutzung von Flächen in Gebäuden der HTW für den Verkauf von Waren an Ständen oder Tischen:

$$\frac{\text{EUR/ m}^2 \text{ / Tag}}{20,00}$$

zu § 10 Nutzungsentgelte für Parkflächen

Entgelte für Parkflächen auf dem Gelände der HTW:

	<u>EUR</u>
1. Pfandbetrag für den Erwerb der Nutzungsberechtigung (Magnetkarte)	10,00
2. Nutzungsentgelt bei ein- oder mehrmaliger	1,00
a. Zufahrt pro Tag (bei Abzug von Gehalt) <i>höchstens mtl. 15,00 EUR</i>	
b. Zufahrt pro Tag (bei Barzahlung o. Überweisung) <i>höchstens mtl. 15,00 EUR</i>	1,00
c. Zufahrt pro Tag (Fremdnutzer)	1,00

zu § 13 Entgelte für Kopierdienstleistungen und Buchbindedienstleistungen der Zentralen Kopierstelle

a) Entgelte für Kopierdienstleistungen für Dritte:

Papiersorte	A4		A3	
	einseitig EUR	zweiseitig EUR	einseitig EUR	zweiseitig EUR
weiß/holzfrei	0,06	0,09	0,09	0,15
farbig/holzfrei	0,07	0,10		
spezial/160g/m ²	0,10	0,13		
Vollfarbkopie	0,74	1,47		
Overhead-Folie/sw	0,13			
Overhead-Folie/farbig	0,94			

Für Buchbindedienstleistungen der Zentralen Kopierstelle werden folgende Entgelte erhoben:

Broschurart	A5/A4		A5/A4
	bis 50 Seiten EUR	bis 100 Seiten EUR	über 100 Seiten EUR
Einfache Broschur (Klammerheftung mit Papierumschlag)	1,50	2,50	4,00

Feste Broschur (Fälzelband mit Kartonumschlag)	3,00	4,50	6,00
--	------	------	------

b) Pfandbetrag für eine Kopierkarte zur dienstlichen Nutzung

<u>EUR</u>
10,00

zu § 15 Nutzungsentgelt für die Überlassung von Sportanlagen

Nutzungsentgelt für die Überlassung von Sportanlagen:

	<u>EUR/Tag</u>
für Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Fläche bis 1000 m ²	150,00
mit einer nutzbaren Fläche über 1000 m ²	310,00

zu § 18 Bearbeitungsentgelte im Falle der Barzahlung oder Überweisung der Rechnungsbeträge für die private Stellplatz- und/oder Telefonnutzung

	<u>EUR</u>
pro Rechnung	2,00

